

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Leippe-Torno am 26.05.2019**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 das endgültige Wahlergebnis in der Ortschaft Leippe-Torno ermittelt und festgestellt.

- | | |
|---|-------|
| (1) Zahl der Wahlberechtigten | 1.035 |
| (2) Zahl der Wähler | 664 |
| (3) Zahl der ungültigen Stimmzettel | 24 |
| (4) Zahl der gültigen Stimmzettel | 640 |
| (5) Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | 1.793 |

(6) Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

Lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/Wählervereinig. Sitzverteilung	Gesamt Stimmen	Gewählte Name, Vorname	Beruf/Stand	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Name, Vorname;	Beruf/Stand	Anzahl Stimmen
1. Bürgerbewegung BW 6 Sitze	1.358	Braune, Torsten	MSR-Mechaniker	460	Janko, Martina	IT Systemprogrammiererin	96
		Günther, Sabine	Fachverkäuferin	215			
		Herrmann, Martin	Maschinist für Gleisbautechnik	185			
		Fritzsche, Christina	Verwaltungsfachangestellte	152			
		Neubert, Volker	Lehrer	137			
		Tomke, Jörg	Vertriebsbeauftragter	113			
2. Christlich-Demokratische Union Deutschlands - CDU 1 Sitz	435	Bauer, Mario	Justizvollzugsbeamter	173	Weber, Andreas	Prokurist	150
					Waldow, Daniela	Kaufmännische Assistentin	41
					Voigt, Volker	Installateur	36
					Gärtner, Detlef	Verwaltungsangestellter	35

(7) Es bleiben 0 Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i.V. mit § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe eines Grundes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Einspruch einlegen.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur dann zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte beitreten. Bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten ist der Beitritt von mindestens 100 Wahlberechtigten notwendig.

Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig.


Frank Lehmann
Bürgermeister